



3/SN-59/ME

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13

Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962

Fernsprechanschluß 0222/42 16 36-0\*

G. Z. D

Wien, am 1987 10 20

Betr.: Tierseuchengesetznovelle 1987

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

59 - 02/987	
Datum:	22. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987 <i>hage</i>

*A. Krawec*

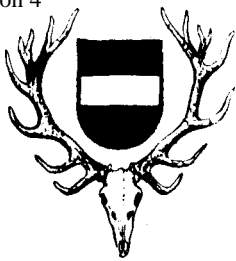
Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.8.1987 und übermitteln in der Beilage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur Tierseuchengesetznovelle 1987.

Für die Zentralstelle  
Der Generalsekretär:

Prof. Ing. K. Ladstätter e.h.

25 Beilagen

F.d.R.d.A.  
*Stumel*

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13

Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962

Fernsprechananschluß 0222/42 16 36-0\*

G. Z. Prof. L/D

Wien, am 1987 10 20

Betr.: Tierseuchengesetznovelle 1987  
GZ 70.970/18-VII/10/87An das  
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2  
1031 W i e n

Zum vorliegenden Entwurf mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987) erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

- 1) Der Ausdruck Tierseuchengesetz - TSG - ist zu begrüßen, ist doch das TSG, wie es im Verwaltungsjargon seit Jahrzehnten bezeichnet wird, im selben Jahr (1908) geschaffen worden wie das Deutsche "Viehseuchengesetz". Der Begriff "Viehseuchengesetz" ist in Deutschland Allgemeinbegriff geworden, während die Bezeichnung "Gesetz zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen" in den allgemeinen Sprachgebrauch noch immer keinen Eingang gefunden hat.
- 2) § 4 a Abs. 1 und 2  
(1) Diese Bestimmungen gelten bereits durch die Neufassung der Ein- und Durchführverordnung.

Pt 5: Es sollte eine Kontrollbestimmung aufgenommen werden, daß ausländisches männliches Schalenwild untersucht werden soll, ob die Geweihe mit stumpfer Gewalt oder mit Sägetechnik entfernt worden sind. (Schädel-

./.

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**

Betr.: Tierseuchengesetznovelle 1987

Blatt 2

dachsprünge mit anschließender tödlich verlaufender Gehirnhautentzündung wurden während der Quarantäne beobachtet, die Gehirnhautentzündung ist diagnostisch schwierig abzugrenzen).

(2) Die Veterinärbehörde untersteht in der derzeitigen Regierung dem Bundeskanzleramt, Sekt. VII.

Pt 5. sinngemäße Ergänzung, siehe oben.

## 3) § 12 (2)

Es wäre eine Bestimmung anzufügen (lit. a):  
Solche Impfungen können auch für Zuchttiere (Stammtiere) von Fleischwildgattern gestattet werden, wenn eine bauliche Abtrennung zum Scharwild gegeben ist und eine getrennte Betreuung durch verschiedene Betreuungspersonen erfolgt.

Die österreichischen Jagdverbände sind zwar nicht zuständig für Fleischwildgatter, doch ist nicht abzusehen, welche Entwicklung die Gatterhaltung (Wintergatter) nehmen wird, dieses Gesetz bzw. Verordnung jedoch wieder für Jahrzehnte bestimmend ist. Bei der derzeit zu verfolgenden Entwicklung könnte der Fall eintreten, daß auch Rotwild eingegattert wird und der Bedarf der Erhaltung der wichtigsten Erbträger zum Gegenstand einer Intervention wird.

Bei der heutigen Narkosetechnik wäre es einfach, daß dieses Wild einer Impfung (es kommt derzeit nur in Frage MKS - Maul- und Klauenseuche) unterzogen werden kann.

## 4) § 15 a

Unter Aufsicht ablieferungspflichtig.

·/.

**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**

Betr.: Tierseuchengesetznovelle 1987

Blatt 3

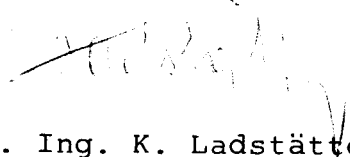
5) § 16 Z 10

Ansteckende Schweinelähmung ist derzeit in Österreich nicht vorhanden, könnte für Wildschweingatter zur Keulung führen.

Es wird gebeten, unseren Einwendungen Rechnung zu tragen, wofür wir im voraus bestens danken.

25 Exemplare unserer Stellungnahme wurden heute an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Für die Zentralstelle  
Der Generalsekretär:



(Prof. Ing. K. Ladstätter)